

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH, Rotdornallee 64, 28717 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der Friedehorst Teilhabe Leben gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 1 und 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX in der Besonderen Wohnform „Kinderhaus Mara (ERWACHSENE)“, Rotdornallee 64 in 28717 Bremen, erbracht.

- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
Es werden wesentlich geistig und mehrfach behinderte Menschen aufgenommen, die auch schwerste Behinderungen haben können.
- 2.2 Abweichend zu den Ziffern 5.2 bis 5.4 der Leistungsbeschreibung vom 19.12.2024, verständigen sich die Vertragsparteien darauf, dass im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 ein sukzessiver Aufbau des Personalbestands im Tagdienst von insgesamt [REDACTED] Vollzeitkräften (VK) erfolgt. Dies entspricht einem Personalschlüssel [REDACTED]. Die im Tagdienst neu zu besetzenden Stellen setzen sich zusammen aus [REDACTED] Fachkräften und [REDACTED] Nicht-Fachkräften. Für den Nachtdienst (Nachtwachen) erfolgt für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 ebenfalls ein sukzessiver Aufbau des Personalbestands um [REDACTED]. Hierfür wird der bestehende Fachkräfteanteil der Nachtwachen um [REDACTED] reduziert und [REDACTED] Nicht-Fachkräfte aufgebaut. Die personellen Zielzahlen von insgesamt [REDACTED] im Tagdienst und [REDACTED] im Nachtdienst sollen bis zum 31.12.2025 erreicht werden.
- 2.3 Für den Vereinbarungszeitraum Januar bis Juni 2025 wird mit in einem ersten Schritt mit einem Personalaufwuchs von [REDACTED] im Tagdienst (Personalschlüssel [REDACTED]) und [REDACTED] VK im Nachdienst geplant.
- 2.4 Die Aufnahme- und Betreuungsverpflichtung gilt auch für Menschen mit einer wesentlichen geistigen und / oder mehrfachen Behinderung, die aufgrund von selbst- und fremdgefährdenden Verhaltensweisen, psychiatrischen Erkrankungen, Suchterkrankungen, Sinnesbehinderungen oder Einschränkungen wegen einer Körperbehinderung, spezifische oder außerordentliche Hilfebedarfe aufweisen, die einen erheblichen, und nicht nur

vorübergehenden zusätzlichen, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots nicht zu deckenden Betreuungs- und Versorgungsaufwand, verursachen.

- 2.5 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der Ziffer 5.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- 2.7 Ist eine Begleitung im Krankenhaus im Einzelfall erforderlich, kann diese gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung „Begleitung im Krankenhaus für erwachsenen Leistungsberechtigte“ (Anlage 3) erfolgen.
- 2.8 Zur Finanzierung der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person sowie der Frauenbeauftragten werden Entgeltpauschalen vereinbart, die abhängig sind von der Platzzahl die ein Leistungserbringer in den zu berücksichtigenden Leistungsangeboten vorhält. Bei der Arbeit der gewaltschutzbeauftragten Person gibt es sechs Vergütungsstufen und bei der Frauenbeauftragten sind es vier Vergütungsstufen.
- 2.9 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **49 Plätzen** in der gesamten Besonderen Wohnform Haus Mara inklusive der Kinder und Jugendlichen zugrunde. „Kinderhaus Mara“ ist ein Angebot für körper- und schwerstmehr Fachbehinderte Kinder und Jugendliche. Diese Kinder und Jugendlichen wachsen ins Erwachsenenalter hinein. Eine Neuauftahme von 17jährigen Jugendlichen ist dringend zu vermeiden. Diese sind direkt dem Wohnbereich für Erwachsene zuzuordnen. Volljährige Leistungsberechtigte können nicht neu aufgenommen werden.
Ziel ist eine zeitnahe Überleitung der erwachsenen Leistungsberechtigen in Leistungsangebote für erwachsene Menschen.
- 2.10 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben der Leistungsbeschreibung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.

3. Personelle Ausstattung

3.1 Die benötigte Personalausstattung im Tagdienst (6-22 Uhr) wird auf Basis der Plan-Belegung des Leistungserbringers für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste ermittelt. Sie wird gemäß den unter Ziffer 2.3 genannten Personalschlüsseln und dem geplanten Personalaufwuchs berechnet.

3.2 Die Plan-Belegung laut Kalkulation (Anlage 2 und Anlage 3) stellt sich wie folgt dar:

Platzzahl	Belegtage	Personalschlüssel	Vollzeitstellen
49			

3.3 Auf Basis der Plan-Belegung ergeben sich für die zu erbringenden Leistungen insgesamt 63,20 Vollzeitstellen für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste. Hierbei wird für die Fachliche Leitung / Koordination mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] bezogen auf die Anzahl der Leistungsbe rechtigten kalkuliert.

3.4 Die o.g. [REDACTED] Vollzeitstellen setzen sich gemäß der Kalkulation aus folgenden Perso nalmix zusammen und verfügen über folgende Qualifikationen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

3.5 Es wird eine Fachkraftquote im Tagdienst (6-22 Uhr) in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

3.6 Der erforderliche Personalmix für das Vorhalten einer Nachtwache (22-6 Uhr) setzt sich gemäß der Kalkulation (siehe Anlage 2 und 3) in Vollzeitstellen wie folgt zusammen:

[REDACTED]

4. Vergütung des Personals

- 4.1 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 4.2 Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird der AVR DD für alle Beschäftigten und entsprechender Entgelttabelle mit dem Stand vom 01.01.2025 bzw. mit Stand vom 01.03.2025 angewendet. Zu den Bestandteilen des AVR DD gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- 4.3 Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für das Unterstützungspersonal, die Fachliche Leitung / Koordination und die übergreifenden Fachdienste betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus der Vorlage der Vertragskommission vom 25.10.2024 unter TOP 7. Demnach haben Fachkräfte eine dreijährige Ausbildung oder ein Studium gemäß Leistungsbeschreibung abgeschlossen. Alle Mitarbeitenden mit anderen Qualifikationen werden vertragsrechtlich den Nicht-Fachkräften zugeordnet. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und 3).

Die Arbeitgeberbruttojahreskosten werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

5. Vergütungsvereinbarung

- 5.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2025 – 28. Februar 2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2 folgendes Entgelt pro Leistungsberechtigtem und Leistungstag vereinbart:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
26,17 €	289,74 €	39,43 €	10,13 €	365,47 €

- 5.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.
- 5.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
19,63 €	217,31	39,43	10,13 €	286,50 €

- 5.4 Für die Zeit **ab dem 01.03.2025** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer folgendes Entgelt pro Leistungsberechtigtem und Leistungstag vereinbart

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
26,79 €	301,83	41,18 €	10,13	379,93 €

- 5.5 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.
- 5.6 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Ergänzungspauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
20,09 €	226,37	41,18 €	10,13 €	297,77 €

- 5.7 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2 und 3) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.
- 5.8 Eine Abrechnung der oben genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahmerklärung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.
- 5.9 Im Einzelfall erforderliche Begleitung im Krankenhaus nach Ziffer 2.7 kann bei einer Kompensation im Regelsetting pro kompensierter Leistungsstunde (60 Minuten), unterschieden nach Kompensation durch eine Nicht-Fachkraft oder Kompensation durch eine Fachkraft, pro Stunde entsprechend der Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung. vergütet werden.
- 5.10 Die pauschale Vergütung für die **gewaltschutzbeauftragte Person** in besonderen Wohnformen sowie die Modellprojekte Quartierwohnen / Wohnen im Stadtteil nach Ziffer 2.8 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

Die pauschale Vergütung für die Arbeit der **Frauenbeauftragten** in besonderen Wohnformen* nach Ziffer 2.7 erfolgt nach Vergütungsstufe 4 und kann entsprechend der

Anlage 9 zum Landesrahmenvertrag SGB IX Landeseinheitliche Vergütungssätze in der jeweils gültigen Fassung vergütet

*Die Vorgaben zu Frauenbeauftragten in Wohneinrichtungen im BremWoBeG gelten nur für die besonderen Wohnformen, nicht für die Modellprojekte.

- 5.11 Eine Abrechnung der unter Ziffer 5.1 – 5.10 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

6. Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- 6.1 Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX AG) der Freien Hansestadt Bremen sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- 6.2 Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.
- 6.3 Die Begleitung im Krankenhaus ist über ein gesondertes Berichtsraster (Qualitätsbericht) zum 31.01. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration zu übermitteln.

7. Vereinbarungszeitraum

- 7.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.01.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten, also **mindestens bis zum 30.06.2025**, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 7.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 7.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

8. Sonstige Regelungen

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.3 Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass im Zeitraum Januar bis Dezember 2025 ein sukzessiver Aufbau des Personalbestands im Tagdienst von insgesamt [REDACTED] Vollzeitkräften erfolgt. Diese setzen sich zusammen aus [REDACTED] Fachkräften und [REDACTED] Nicht-Fachkräften. Für den Nachdienst (Nachtwachen) erfolgt für den Zeitraum Januar bis Dezember 2025 ebenfalls ein sukzessiver Aufbau des Personalbestands um [REDACTED]. Hierfür wird der bestehende Fachkräfteanteil der Nachtwachen um [REDACTED] reduziert und [REDACTED] Nicht-Fachkräfte aufgebaut. Die personellen Zielzahlen von insgesamt [REDACTED] im Tagdienst und [REDACTED] im Nachdienst sollen bis zum 31.12.2025 erreicht werden.
- 8.4 Für den Vereinbarungszeitraum Januar bis Juni 2025 wird mit einem Personalaufwuchs von [REDACTED] im Tagdienst und [REDACTED] im Nachdienst geplant. Spätestens Ende Mai 2025 erfolgt eine gemeinsame Auswertung zum tatsächlich akquirierten Personal für den Zeitraum Januar – Mai 2025 durch die Vertragsparteien. In Abhängigkeit der zum Stichtag

Ende Mai abgestimmten Personalbesetzung, möglicher Effekte aufgrund einer Abweichung zum geplanten Personalaufwuchs und der Annahme des weiteren Personalaufwuchses bis zum Jahresende, wird die Personalstruktur für eine Entgeltkalkulation zur Umsetzung ab Juli 2025, abgestimmt und entsprechend in einer angepassten Entgeltvereinbarung abgebildet. Sofern eine Abweichung zum geplanten Personalaufwuchs vorliegt, verständigen sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Verrechnung / Erstattung der festgestellten Differenz für den zukünftigen Vereinbarungszeitraum Juli-Dezember 2025. Hierzu bedarf es keiner separaten Kündigung.

- 8.5 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Kinderhaus Mara

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2025 – 28.02.2025

Anlage 3: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum 01.03.2025 – 30.06.2025